

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



16. Jahrgang

Zossen, 20.05.2019

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 20. Mai 2019

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst
Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-
bendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Hauptausschusses am 11.04.2019	3
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen am 01. September 2019 – Bekanntmachung des Wahlleiters vom 10.05.2019	4 - 8
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen – Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen	9
Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossen- schaft Glienick	10
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneiche – Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneiche	11
Satzung der Jagdgenossenschaft Schünow vom 16.01.2019	12 - 24
Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Jagdgenossenschaft Schünow	25
Genehmigungsverfügung des Landkreises Teltow-Fläming	26
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 08.05.2019	27 – 32
Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ mit Bekanntmachungsanordnung	33 - 35
Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wüns- dorf“	36
Bekanntmachungsanordnung für die Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohn- mobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“	37

Amtlicher Teil



16. April 2019

Bekanntmachung

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Zossen

am 11.04.2019

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.

Kurzinhalt

049/19

**Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Wünsdorf, Lilienweg, Flur 3,
Flurstücke 1265 bis 1271**

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen am 01. September 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 10.05.2019

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16] S. 2) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl. II/18 [Nr. 7]) mach ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen am 01. September 2019 folgendes bekannt:

1. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als Tag der Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters den Sonntag, 01. September 2019 und als Tag der etwa notwendig werdende Stichwahl den Sonntag, 15. September 2019 festgesetzt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zossen festgesetzt hat, bitte ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlV, Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **27. Juni 2019, 12:00 Uhr**, bei dem Wahlleiter der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich eingereicht werden.

B Inhalt der Wahlvorschläge (§ 70 BbgKWahlG, § 33 BbgKWahlV)

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b gemäß § 93 BbgKWahlV eingereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag muss die in § 70 Abs. 2 des BbgKWahlG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten.
2. Dem Wahlvorschlag sind die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizufügen. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters unterzeichnen. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Bürgermeisters durch den Bewerber, der seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters erklärt hat, ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 32 BbgKWahlV Abs. 4 entsprechend. § 32 BbgKWahlV Abs. 2, 3 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7b gemäß § 93 BbgKWahlV, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und
 - a) beim Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde, seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist,
2. für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der

- Anlage 8b gemäß § 93 BbgKWahlV, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c gemäß § 93 BbgKWahlV sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b gemäß § 93 BbgKWahlV,
 4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9b gemäß § 93 BbgKWahlV, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss,
 5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des BbgKWahlG) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 4 i. V. m § 32 Abs. 4 Nr. 6 BbgKWahlV), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Wichtige Beschränkungen

1. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
2. Jede/r Bewerber/in darf nur auf einen Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG)
3. Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzung geknüpft.
 - a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben. Die im Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.
2. Zur Wählbarkeit
 - 2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister alle Personen, die
 - a. Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - b. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.2 Gemäß § 65 Abs. 3 BbgKWahlG ist nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ein Deutscher,
 - a. der nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
 - b. infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

- d. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtssprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.3 Gemäß § 65 Abs. 4 BbgKWahlG ist nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ein Unionsbürger der,

- a. eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- b. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der Bewerber/in wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der/die Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder Delegierten bestimmt werden.

3.2 Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht Mitgliedschaft organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3 Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

D Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 6 BbgKWahlG)

1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Tel-

tow- Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Stadt Zossen durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

- 1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Stadt Zossen seit der letzten Wahl vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Stadt Zossen seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gern § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens **56** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönlich, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis spätestens **26. Juni 2019, 16:00 Uhr** bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einen anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stellen geleistet werden.

- 2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

- 2.3. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerber oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.3.1. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 2.3.2. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als ein Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

- 2.3.3. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.3.4. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben.
- 2.3.5. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschrift bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen, Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch eine Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 2.3.6. Eine Wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **24. Juni 2019, 16:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.3.7. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Zossen wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigten Unterzeichner/in, der/die die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er in der Stadt Zossen wahlberechtigt ist.

E Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **27. Juni 2019, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben werden und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **04. Juli 2019, 18:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir geordert werden.



Raimund Kramer
Wahlleiter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zossen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zossen

am 12.06.2019 um 19.00 Uhr im Rathaus Zossen, 15806 Zossen, Marktplatz 20.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Zossen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2017/2018 und 2018/2019
3. Finanzbericht Jagdjahre 2017/2018 und 2018/2019 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2017/2018 und 2018/2019
7. Bestätigung der Verpachtungsentscheidungen des Vorstandes
8. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2016/2017
9. Information und Anfragen/ Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Der Jagdvorsteher

Veiko England
Zossen, 03.05.2019

Jagdgenossenschaft Glienick
Die Notjagdvorsteherin

Zossen, den 30.04.2019

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Glienick

am Donnerstag, 06.06.2018 um 19:00 Uhr

im Rathaus Zossen, Konferenzraum EG, Marktplatz 20, 15806 Zossen

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Glienick gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Aufstellung der Kandidaten für die Neuwahl des Vorstandes und der sonstigen Funktionsträger, a)
Wahl des Jagdvorstehers und seinen Stellvertreter
b) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreter
c) Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreter
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Sonstiges

Anmerkung

Wegen der „Auflösung“ des Vorstandes der Jagdgenossenschaft ist die Stadt Zossen als Notjagdvorstand per Gesetz verantwortlich. Die Stadt gewährleistet nur das Allernötigste, insbesondere die Sicherstellung der Ausübung der Jagd. Daher ist es notwendig, dass sich interessierte Mitglieder bereit erklären, bei der Vorstandsarbeit mitzuwirken und sich als Kandidaten bei der Wahl zur Verfügung zu stellen.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Michaela Schreiber
Die Notjagdvorsteherin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneiche

Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneiche

Am 07.Juni .2019 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Schöneiche (FFW)

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schöneiche gehören, auf denen das Jagdrecht ausgeübt werden darf.

Gemäß Satzung kann sich ein Grundbesitzer mit Hilfe einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können Ihr Stimmrecht nur einheitliche ausüben, ein Bevollmächtigter ist schriftlich nachzuweisen.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
 2. Rechenschaftsbericht des Vorstands zum Jagdjahr 2018/19
 3. Finanzbericht Jagdjahr 2018/19 einschließlich Bericht Kassenprüfer
 4. Entlastung des Jagdvorstandes
 5. Neuwahl Kassenprüfer + Jagdvorstand
 6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und Hauhaltsplan 2019/20
Aus dem Jagdjahr 2018/19
 7. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2018/19
 8. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Anmerkung: Für juristische Personen handeln Ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Für das leibliche Wohl , wird gesorgt!

Der Jagdvorsteher Detlef Puhlmann

Zossen 09.05.2019

Satzung

der

Jagdgenossenschaft

Schünow

vom 16.01.2019

Satzung der Jagdgenossenschaft Schünow im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schünow hat am 16. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schünow ist gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Landesjagdgesetz (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schünow“ und hat ihren Sitz in Zossen, Ortsteil Schünow. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Zossen, Ortsteil Schünow gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft der Stadt Zossen, die Gemarkung Schünow zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Schünow wird begrenzt durch den Eigenjagdbezirk „Werben“ der Berliner Stadtgüter GmbH sowie den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Glienick, Horstfelde, Saalow, Gadsdorf und Nunsdorf.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
4. die Beanstandungen von Beschlüssen durch den Vorstand,

5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
7. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 11 Absatz 3 dieser Satzung,
8. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
9. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
10. die Stellungnahme zur Befreiung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
11. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Zossen zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(6) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl des Rechnungsprüfers. Der § 13 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 8

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahreinzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 15 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen

vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 7 Absatz 2 bis 4 nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 9

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von der Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen

anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 10

Jagdvorstand /weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder müssen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt

oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 11

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
7. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
10. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
11. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
12. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe § 9 Absatzes 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übergabe der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschaft-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 14

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Stellvertretung ist zulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt auf Antrag unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben. Fällige Auszahlungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das der maßgebende Zeitpunkt, die Beschlussfassung mit Bekanntmachung über die Verwendung des Reinertrages, fällt.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Zossen durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Stadt Zossen“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Zossen.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 28. September 2000 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 16. Oktober 2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023; § 10 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 7 Absatz 4 Nr. 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2019/2020 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schünow, den 16. Januar 2019

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schünow


(Vorsitzender)


(Beisitzer)


(Beisitzer)

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schünow

Vorsitzender: Lothar Bamberg

Anschrift: Weg nach Mellensee Nr. 8, 15806 Zossen OT Schünow

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 16.01.2019 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Schünow, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 01.03.2019 (AZ: 32.41.11.03-27) wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 15 der Satzung durch

Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Zossen

Zossen, 08.05.2019

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schünow


Vorsitzender:

(Beisitzer) 

(Beisitzer) 

Veröffentlichungsbestätigung

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schünow

Vorsitzender: Lothar Bamberg

Anschrift: Weg nach Mellensee Nr. 8, 15806 Zossen OT Schünow

Genehmigungsverfügung

Die umseitig stehende, am 16.01.201 durch die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schünow beschlossene, Satzung wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Luckenwalde, 1. März 2019



Landkreis Teltow-Fläming
Untere Jagdbehörde

.....
Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde



9. Mai 2019

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Zossen

am 08.05.2019

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
024/19	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 168.140 TEUR und einem Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von 6.681 TEUR.
055/19	Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen erteilt der Bürgermeisterin gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2014.
038/19	Verwendung von Überschüssen aus der Verwaltungstätigkeit der ZWG - Schuldendiensthilfe 2019 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt Hauskontenentnahmen in Höhe von 244.200,00 EUR zur Deckung des Schuldendienstes 2019 (Tilgung, Zins und Sondertilgung) für die Kredite der Objekte Jobcenter und Hauptstraße 38 in Kallinchen sowie für die Altschulden.
006/19	Betriebung Küche der Gesamtschule Dabendorf Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, die Küche im Mehrzweckgebäude an der neuen Gesamtschule Dabendorf selbst zu betreiben.
059/19	Bestätigung der Raumplanung für den neuen Hort Zossen Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt: Die in der Anlage beigefügte Unterlage des Planungsbüros für die Raumplanung für die Betreuung von 217 Kindern wird bestätigt,

- a) in der vorliegenden Form

Der Kapazitätsnachweis für 217 Kinder wird hiermit durch den Planer erbracht.

058/19

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den Ortsteil Schöneiche

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den Ortsteil Schöneiche vorzubereiten, insbesondere ein Planungsbüro zu beauftragen und die mögliche äußere Umrandung des Innenbereichs zu klären sowie die rechtlichen Vor- und Nachteile gegenüberzustellen.

039/19

Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Caravanstellplatz am Strandbad Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“

- a) in der vorliegenden Form

040/19

Entgeltordnung für den Caravanstellplatz am Strandbad Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“

- a) in der vorliegenden Form

042/19

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Wohnen am Olympiastadion" im OT Wünsdorf, GT Waldstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Olympiastadion“ im OT Wünsdorf, GT Waldstadt und deren Bekanntmachung gemäß § 3 (1) BauGB (Baugesetzbuch).

und

2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

041/19/01

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Zossen Süd" im OT Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zossen Süd“ im OT Wünsdorf und deren Bekanntmachung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

und

2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

046/19

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wünsdorfer Sonnengärten"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.

047/19

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wünsdorfer Sonnengärten" im OT Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Den Bebauungsplan „Wünsdorfer Sonnengärten“ im OT Wünsdorf gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen.

und

2. Die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.

und

3. Die Verwaltung wird beauftragt, wenn erforderlich, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und den Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

043/19

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Am Weg nach Mellensee" im OT Schünow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Weg nach Mellensee“ im OT Schünow und deren Bekanntmachung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

und

2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

044/19

Widmungsverfügung der neuen Straßen im B-Plan Gebiet der 2. Änderung "Am Eichenhain"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Widmung der von der Stadt übernommenen Straßen gemäß aufgeführtem Widmungsinhalt.

und

3. Die Widmungsverfügungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

045/19

Widmungsverfügung der von der Stadt übernommenen Straßen im VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Widmung der von der Stadt übernommenen Straßen gemäß aufgeführtem Widmungsinhalt.
- und
3. Die Widmungsverfügungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

050/19

Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan "Wohngebiet Machnower Chaussee" neben Netto im OT Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Machnower Chaussee“ neben NETTO im OT Zossen und deren Bekanntmachung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB).
- und
2. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

051/19/01

Befreiung von der Festsetzung zum Erhalt der Bäume im Bebauungsplan "Standortverlegung Discounter" in Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung von der Festsetzung zum Erhalt von Bäumen.

053/19

Befreiungen von den Festsetzungen im VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf für das Flurstück 306/18 und 342/71

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung zur mittig anzulegenden Eingangstür.
- und
2. Die Befreiung von den Fenstern im Verhältnis 2:3 – Einbau von Fenster im Verhältnis 2:4.
- und
3. Die Befreiung von der DN mind. 15 ° für Garagen und Nebengebäude – Errichtung einer Garage mit Flachdach.
- und
4. Befreiung von der Lage der Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

057/19

Bestätigung der Wegebeziehungen im Stadtpark Zossen/Nordhälfte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der Stadtpark Zossen erhält im Bereich nördlich des Nottekanals eine neue Wegeführung, wie schon in der letzten Sitzung des Bauausschusses am 27.03.2019 vorgelegt (Anlage 1).
2. Die innenliegenden Flächen werden über ein Ideenfindungsverfahren neu gestaltet.

060/19/01

Befreiungen von den Festsetzungen des VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf für Flurstück 303/4 und 302/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung I-Geschoss – Errichtung eines II-geschossigen Wohnhauses (303/4).

und

2. Die Befreiung von der Festsetzung „Satteldach“ und der Firstrichtung – Errichtung eines Walmdaches (303/4) sowie einer Kombination aus Satteldach und Walmdach (302/6).

und

3. Die Befreiung von der Dachneigung 38°-48° - Errichtung des Daches mit einer DN ab 22° (303/4 und 302/6)

061/19

Befreiungen von Festsetzungen des VEP "Am Mittelweg" im OT Nächst Neuendorf für die Flurstücke 303/9, 303/10, 305/8, 305/9, 306/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Befreiung von der Festsetzung der Dachneigung von 38° - 48° - Errichtung eines Daches mit einer Dachneigung von 35°.

und

2. Die Befreiung von der mittig anzulegenden Eingangstür.

056/19

Schaffung einer neuen Stelle eines Verantwortlichen für das Stadtlager der FFW Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt zum 01.06.2019 die Stelle (1,0 VZE) eines Verantwortlichen für das Stadtlager für die Freiwillige Feuerwehr Zossen (FFW) im Stellenplan zu schaffen.

062/19

**Antrag der Fraktion Plan B vom 25.04.2019, eingegangen bei
der Stadt Zossen am 26.04.2019: Antrag auf Wiedereinführung
des Autokennzeichens ZS**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Wir befürworten die Wiedereinführung der alten Autokennzeichen ZS.
2. Es ist beim Land Brandenburg darauf hinzuwirken, dass dieses einen entsprechenden Antrag beim Bundesministerium für Verkehr und Wiedereinführung des Kennzeichen ZS stellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu unternehmen und nach Wiedereinführung bei allen Fahrzeugen der Stadt Zossen das Kennzeichen ZS zu führen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 08.05.2019 folgende Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Zossen ist Träger des Wohnmobilstellplatzes. Sie betreibt den Wohnmobilstellplatz zum Wohle der Nutzer mit dem Ziel, der Freizeitgestaltung und der Erholung zu dienen.
- (2) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet und dient den Besuchern der Stadt Zossen mit Wohnmobil zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. es ist eine maximale Aufenthaltsdauer von bis zu 5 Tagen zulässig. Der Stellplatz ist nicht bewacht.
- (3) Um einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz zu gewährleisten, sind die Festsetzungen der Benutzungsordnung strikt einzuhalten. Mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird diese Benutzungsordnung anerkannt.
- (4) Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen (Stadtordnung) und die Benutzungsordnung für das Strandbad Wünsdorf sind auch im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu beachten.

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

Für den Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ sind folgende Regeln zu beachten:

- (1) Der Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz ist nur mit zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Wohnmobilen gestattet. Nicht zugelassen auf diesem Platz sind PKW, Zelte und Wohnanhänger.
- (2) Die Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes sind einzuhalten. Hierzu sind die am Kasenautomaten ausgelegten Meldescheine auszufüllen und in dem dort befindlichen Einwurfbehälter zu hinterlegen.
- (3) Die Einteilung der Stellplätze ist zu beachten. Die Lage der Stellplätze ist im Übersichtsplan dargestellt. Eine Eingrenzung der Stellplätze und das Aufstellen von Zelten und Vorzelten sind nicht erlaubt. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet, eine Reservierung ist nicht möglich. Verkehrsgefährdend oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur im Schritttempo fahren; gleiches gilt auch für Fahrradfahrer. Das Waschen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (5) Die Nutzung von Stromgeneratoren ist nicht erlaubt. Bei Strombedarf sind die kostenpflichtigen Stromsäulen zu benutzen.
- (6) Die Versorgung (Frischwasser) und Entsorgung (Schmutz- und Brauchwasser) hat ausschließlich über die dafür vorgesehene Ver- und Entsorgungsanlage zu erfolgen.

- (7) Auf Sauberkeit ist im gesamten Gelände sowie bei der Benutzung der sanitären Anlagen des Strandbades zu achten. Kinder bis 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume. Für Abfälle sind die entsprechenden Recycling- und Abfallbehälter zu nutzen. Die Mülltrennung ist zu beachten.
- (8) Für Hunde besteht auf dem gesamten Gelände des Wohnmobilstellplatzes Leinenzwang. Verunreinigungen durch Tiere sind sofort durch den Halter zu beseitigen. Im Bereich des Strandbades Wünsdorf ist der Zutritt für Hunde verboten.
- (9) Aus Sicherheitsgründen sind auf dem Wohnmobilstellplatz wie auch im gesamten Bereich des Strandbades offenes Feuer und Grillen (mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Grillgeräten) untersagt.
- (10) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Tonträger sind immer so leise einzustellen, dass andere Gäste, Anwohner und Nutzer des Strandbades nicht gestört werden.
- (11) Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe.
- (12) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist nicht gestattet.
- (13) Der Stellplatz ist sauber zu verlassen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Die Stadt Zossen erhebt für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes sowie für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen Nutzungsentgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 4 Haftung

- (1) Bei der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes haben Nutzer und Besucher die gebotene Sorgfalt, wie in eigenen Angelegenheiten, bei sich und ihren Schutzbefohlenen anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt und deren Aufsichtspersonal zu beachten.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Nutzern und Besuchern durch Dritte zugefügt werden.

§ 5 Videoüberwachung

- (1) Das Gelände des Wohnmobilstellplatzes wird im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Wahrnehmung des Hausrechts (Feststellung und Abwendung von Sicherheitsgefahren) mit Videokameras überwacht. Die Aufzeichnungen werden im Bedarfsfall ausgewertet und die benötigten Daten bis zur Klärung gespeichert. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Die Videoaufzeichnungen werden periodisch mittels automatischen Löschlaufs gelöscht.

**§ 6
Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Mitarbeiter der Stadt Zossen üben das Hausrecht aus und haben für die Sicherheit der Nutzer und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die auf dem Wohnmobilstellplatz gegen die in § 2 dieser Ordnung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden, bereits bezahlte Entgelte werden nicht zurück erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – höchstens aber bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ausgeschlossen werden.
- (3) Widersetzungen bei Verweisungen vom Wohnmobilstellplatz nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 10.05.2019

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 039/19 am 08.05.2019 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 13.05.2019

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Entgeltordnung der Stadt Zossen
für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“**

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 2 S. 1. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 08.05.2019 folgende Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ beschlossen:

**§ 1
Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer des Platzes bzw. die Nutzer zusätzlicher Leistungen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

**§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Nutzung des Platzes bzw. mit der Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistungen.
- (2) Das Entgelt ist vor Beginn der Nutzung / Inanspruchnahme der Leistung bei dem im Eingangsbereich des Wohnmobilstellplatzes aufgestellten Kassenautomaten gegen Quittung zu entrichten. Der ausgegebene Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar auszulegen. Der Stellplatz darf nur mit gültigem Parkschein genutzt werden.

**§ 3
Höhe der Entgelte**

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung eines Standplatzes beträgt für die Aufstellung eines Wohnmobils pro 24 Stunden 15,00 €
- (2) Die Entgelte für zusätzliche Leistungen betragen:
- | | |
|------------------------------------|--------|
| a) für den Stromverbrauch je 2 kWh | 1,00€ |
| b) für Trinkwasser je 100 Liter | 1,00 € |
- (3) Die Schmutzwasserentsorgung ist entgeltfrei.
- (4) Alle in den Abs. 1 bis 3 genannten Entgelte beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 10.05.2019

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 040/19 am 08.05.2019 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 13.05.2019

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin